

Niederschrift
über die Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses
am 05.06.2012

Tagungsort: Rochdale-Raum (Großer Saal, Altes Rathaus)

Beginn: 16:00 Uhr

Ende: 18:05 Uhr

Anwesend:

CDU

Herr Hoffmann

Herr Meichsner

Herr Nettelstroth, Stellv. Vorsitzender

Herr Nolte

Herr Röwekamp

SPD

Frau Brinkmann

Herr Diembeck

Herr Fortmeier, Vorsitzender

Herr Franz

Herr Grube

Bündnis 90/Die Grünen

Herr Julkowski-Keppler

Frau Weiß

BfB

Frau Pape

FDP

Herr Bolte

Die Linke

Herr Stiesch

Beratende Mitglieder

Bürgernähe

Herr Schmelz

Beirat für Behindertenfragen

Herr Baum, bis 17.40 Uhr

Seniorenrat

Herr Dr. Tiemann

Von der Verwaltung

Herr Moss	Beigeordneter Dezernat 4
Frau Thiede	Dezernat 4
Herr Becker	Dezernat 4
Herr Martin	Amt für Verkehr
Herr Ellermann	Bauamt
Herr Großastroth	Bauamt

Schriftführung

Frau Ostermann	Bauamt
----------------	--------

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Herr Fortmeier begrüßt die Anwesenden zur 31. Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses. Er stellt fest, dass form- und fristgerecht zur Sitzung eingeladen wurde.

Herr Fortmeier teilt mit, dass TOP 20.1 (Bebauungsplan „Gewerbegebiet Beckhof“, Drucksachen-Nr.: 4123/2009-2014) abzusetzen sei, weil die Bezirksvertretung Sennestadt am 24.05.2012 die Entscheidung vertagt habe.

- Der Ausschuss nimmt Kenntnis -

Öffentliche Sitzung:**Zu Punkt 1 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 30. Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 02.05.2012****Beschluss:**

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 02.05.2012 wird nach Form und Inhalt genehmigt.

- einstimmig beschlossen -

Zu Punkt 2 Mitteilungen**Zu Punkt 2.1 Abrechnungen nach BauGB und KAG****Beratungsgrundlage:**

Drucksachennummer: 4163/2009-2014

- Der Ausschuss nimmt Kenntnis -

Zu Punkt 2.2 Teilnahme der Stadt Bielefeld am bundesweiten Städtewettbewerb "Stadtradeln"

Herr Fortmeier verweist auf die schriftliche Mitteilung des Umweltamtes.

- Der Ausschuss nimmt Kenntnis -

Zu Punkt 2.3 Handelsblatt

Herr Moss verweist auf die an alle Mitglieder verteilte Titelseite des Handelsblattes vom letzten Wochenende. Hier werde Bielefeld als „Traum für Investoren“ bezeichnet. Eine Studie in 25 deutschen Städten habe ergeben, dass in Bielefeld bei Investitionen in den Wohnungsmarkt, die höchste Rendite zu erwarten sei. Dieses liege auch daran, weil die demografischen Aussichten positiv seien. Die Bevölkerung und Zahl der Haushalte werde zunehmen.

- Der Ausschuss nimmt Kenntnis -

Zu Punkt 2.4 Neuer Kesselbrink - Aktueller Informationsstand

Herr Martin erläutert den aktuellen Informationsstand der Arbeiten zur Herstellung des „Neuen Kesselbrinks“, die derzeit im Zeitplan liegen. Die

schriftliche Zusammenfassung ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

- Der Ausschuss nimmt Kenntnis -

-.-.-

Zu Punkt 2.5 Keine LKW über die Stapenhorststraße

Herr Fortmeier teilt mit, dass er vor Beginn dieser Sitzung im Rahmen der Unterschriftenaktion „Keine Ableitung von LKW über die Stapenhorststraße“ ein Begleitschreiben und 1048 Unterschriften erhalten habe. Das Schreiben werde er an alle Mitglieder zur Kenntnisnahme weiterleiten.

- Der Ausschuss nimmt Kenntnis -

-.-.-

Zu Punkt 3 Anfragen

- keine -

-.-.-

Zu Punkt 4 Behandlung der unerledigten Punkte der letzten Tagesordnungen

Zu Punkt 4.1 Änderung des Mitbenutzungsvertrages zwischen der Stadt Bielefeld und der Flughafen Bielefeld GmbH

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 4065/2009-2014

Herr Julkowski-Keppler **beantragt** den Beschluss zu erweitern: Das Flugzeug solle im Mitbenutzungsvertrag benannt werden. Weiter solle in den Vertrag aufgenommen werden, dass, wenn mehr als 120 Flugbewegungen mit strahlgetriebenen Flugzeugen in den 6 verkehrsreichsten Monaten des Jahres stattfinden, der Anspruch auf ein schalltechnisches Gutachten bestehe. Weiter sollte im Mitbenutzungsvertrag festgehalten werden, dass Herr Geerts von der Flughafen Bielefeld GmbH einmal jährlich in der Bezirksvertretung Senne und im Stadtentwicklungsausschuss zu berichten hat.

Frau Thiede teilt hierzu mit, dass die Bezirksvertretung Senne das Flugzeug im Beschluss extra bezeichnet habe, um eine Begrenzung auf dieses Flugzeug zu erreichen. Die Typbezeichnung könne in den Mitbenutzungsvertrag aufgenommen werden. In der Genehmigung der Bezirksregierung Münster sei als Nebenbestimmung aufgeführt, dass bei einer Überschreitung von 120 Flugbewegungen mit strahlgetriebenen Flugzeugen in den verkehrsreichsten Monaten eines Jahres ein Anspruch evtl. betroffener Dritter auf Fortschreibung des schalltechnischen Gutachtens und im Falle einer Unzumutbarkeit ein Anspruch auf Entscheidung über die Festsetzung von Schallschutzmaßnahmen gebe. Nach 10 Jahren müsse das

Lärmschutzgutachten jeweils erneuert werden. Ihr sei bekannt, dass die Flughafen Bielefeld GmbH jährlich in der Bezirksvertretung Senne berichtet habe.

Herr Bolte ist es wichtig, dass über den Beschluss der Bezirksvertretung Senne abgestimmt werde, weil sonst weitere große Flugzeuge dort starten und landen können.

Herr Stiesch fragt, ob auch andere einen Rechtsanspruch ableiten können, wenn jetzt der Firma Tönnies erlaubt werde mit diesem Flugzeug zu starten und zu landen.

Herr Moss weist darauf hin, dass der Mitbenutzungsvertrag bestehe, weil die Stadt Bielefeld Eigentümer der Fläche sei. Die Flugaufsicht liege bei der Bezirksregierung Münster. Hier werde lediglich eine Maschine ausgetauscht. Daraus könne kein Rechtsanspruch für Dritte abgeleitet werden. Die Lärmgrenzwerte werden eingehalten.

Herr Nettelstroth stellt fest, dass es in dem Beschluss der Bezirksvertretung Senne heißen müsse, dass ein Abfluggewicht von **maximal** 7.700 Kilo zulässig ist.

Herr Schmelz verweist auf die Lärminderungsplanung und dass bereits erhöhte Lärmwerte durch die A 33 zu erwarten sind. In Bielefeld sollte die Kultur gepflegt werden, Versprechen gegenüber den Anwohnern einzuhalten. Er plädiere dafür, wegen der besonderen Lage des Flughafens alle Zusagen gegenüber den Anwohnern einzuhalten.

Herr Julkowski-Keppler fragt nach der rechtlichen Bedeutung der Aussage, dass die Anwohner das Recht haben ein schalltechnisches Gutachten zu verlangen, wenn 120 Flugbewegungen überschritten werden.

Herr Moss teilt mit, dass ein neues schallschutztechnisches Gutachten der Firma ACCON GmbH vorliege, welches der Vorlage als Anlage beigefügt sei. Weiter weise er darauf hin, dass der Anspruch auf ein schalltechnisches Gutachten nach mehr als 120 Flugbewegungen aus der Genehmigung der Bezirksregierung Münster vom 09.08.2006 zitiert sei.

Herr Bolte widerspricht der Auffassung der Bürgernähe. Dieses Flugzeug sei leicht lauter, wenn es direkt starte. Es stoße etwas mehr CO₂ aus, als das bisherige Flugzeug. Es benötige jedoch weniger Zeit, bis es sich in der Luft befinde und mache dort weniger Lärm. Insgesamt sei es bei Start und Landung nicht lauter als das vorherige Flugzeug. Vor allen Dingen produziere es keinen Umkehrschub, was sich sehr positiv auf die Lärmbelastung auswirke. Es sei unfair, immer nur die Nachteile des Flugzeuges aufzuführen. Wenn die Flughafen GmbH diese Einnahmen nicht mehr habe, müsste wesentlich mehr Schulbetrieb durchgeführt werden, damit der Flughafen wirtschaftlich betrieben werden kann. Hier wäre dann von häufigeren Lärmbelastungen auszugehen. Er weise darauf hin, dass dieses neue Flugzeug auch höhere Sicherheitsstandards habe.

Herr Stiesch teilt mit, dass ein Kollege von ihm beim Start 98 dB/A

gemessen habe. Gerade die Seitenausstrahlung des Lärms nerve die Anwohner. Seine Fraktion sei der Auffassung, dass es der Firma zuzumuten sei, nach Paderborn auszuweichen. Dort gebe es ein größeres Umfeld ohne Wohnbebauung.

Herr Moss teilt mit, dass er und Frau Thiede bei einem Start der Maschine anwesend gewesen seien. An diesem Tag sei es allerdings nicht sehr windig gewesen. Am Flugplatzrand habe ein Mitglied der Bezirksvertretung Senne keine 70 dB/A gemessen. Direkt an der Abfluggrenze wurde zwischen 75 und 80 dB/A gemessen. Der Messpunkt sei dabei keine 50 m von der Startbahn entfernt gewesen. Beim Abheben des Flugzeuges habe man für einen ganz kurzen Moment, vielleicht für eine Sekunde, einen Wert von 90 dB/A feststellen können.

Herr Fortmeier schlägt vor, den Beschluss der Bezirksvertretung Senne zur Abstimmung zu stellen. Unter Nr. 2 soll im Beschluss das Abfluggewicht von 7.700 kg auf von *maximal* 7.700 kg geändert werden. Weiter werde der Beschluss um den Antrag von Herrn Julkowski-Keppler ergänzt (Nr. 3 und 4).

Beschluss:

Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Haupt- und Beteiligungsausschuss,

- 1. der Antragstellung der Flughafen GmbH zuzustimmen und**
- 2. die Verwaltung zu beauftragen, den Mitbenutzungsvertrag zwischen der Stadt Bielefeld und der Flughafen Bielefeld GmbH insoweit zu ändern, dass die Nutzung mit einem Luftfahrzeug der Tönnies Gruppe mit einem Abfluggewicht von maximal 7.700 kg vom Typ Cessna Citation 4 Jet zulässig ist.**
- 3. Auf die rechtlichen Bedingungen des Widerspruchsbescheides der Bezirksregierung Münster vom 09.08.2006 bezüglich des Anspruchs auf Fortschreibung des schalltechnischen Gutachtens wird hingewiesen.**
- 4. Die Flughafen Bielefeld GmbH hat einmal jährlich in der Bezirksvertretung Senne zu berichten.**

dafür: 13 Stimmen
 dagegen: 1 Stimme
 Enthaltungen: 1 Stimme
 - mit großer Mehrheit beschlossen -

Zu Punkt 5

Anträge

- keine -

-.-.-

Zu Punkt Amt für Verkehr

Zu Punkt 6 Erlass einer Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen in der Straße Niederwall / Parallelstraße von Am Bach bis Steinstraße, einschließl. Steinstr. von Niederwall bis Renteistr.

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 3614/2009-2014

Herr Fortmeier teilt mit, dass die Bezirksvertretung Mitte einen Vorbehaltsbeschluss zu diesem TOP gefasst habe und bis zur heutigen Sitzung um Klärung von Fragen gebeten habe. Die schriftliche Stellungnahme des Amtes für Verkehr zu den aufgeworfenen Fragen in der Sitzung der Bezirksvertretung Mitte vom 24.05.2012 ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Herr Meichsner bemängelt, dass die beigefügte Zeichnung nicht der Realität entspreche. Dort seien Parkplätze als Grünanlage dargestellt worden.

Herr Fortmeier stellt den Beschlussvorschlag der Vorlage zur Abstimmung.

Beschluss:

Die „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen in der Straße Niederwall / Parallelstraße von Am Bach bis Steinstraße, einschließlich Steinstraße von Niederwall bis Renteistraße“ wird entsprechend der Vorlage beschlossen.

- bei einer Enthaltung einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 7 Erlass einer Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen in der Alten Detmolder Straße zwischen Detmolder Straße und Christophorusstraße

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 4069/2009-2014

Herr Hoffmann fragt, ob hier Aufwand und Ertrag in einem vernünftigen Verhältnis stehen. Er denke, dass bei solch geringen Beträgen mehr Verwaltungsaufwand für die Abrechnung entstehe, wie eingenommen werde. Er frage, ob hier ein Spielraum vorhanden sei, auf die Einziehung zu verzichten.

Herr Martin antwortet, dass seines Wissens kein Spielraum vorhanden sei. Dieses werde noch einmal geprüft und in der nächsten Sitzung bekannt gegeben.

Beschluss:

Die „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen in der Straße Alte Detmolder Straße zwischen Detmolder Straße und Christophorusstraße“ wird entsprechend der Vorlage beschlossen.

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 8

Markierung von beidseitigen Schutzstreifen in der Braker Straße zwischen Wefelshof und Helgolandstraße sowie Anlage eines Minikreisverkehrsplatzes an der Einmündung Braker Straße/Stedefreunder Straße

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 4151/2009-2014

Herr Martin stellt die Ergänzungen der Bezirksvertretung Heepen und des Beirates für Behindertenfragen vor.

Herr Schmelz hält es für sinnvoller, wenn statt des Schutzstreifens von beidseitig 1,50 m für den Radverkehr, ein Schutzstreifen von mindestens 2 m abmarkiert würde. Es sei festzustellen, dass ein Bewegungsraum von 1,50 m für Radfahrer nicht reiche.

Frau Grau antwortet, dass es Standardwerke für die Anlage von Radverkehrsanlagen gebe. Sie rate davon ab, neue Regelungen für Bielefeld zu erfinden. Es sei bereits schwierig genug, die 1,50 m beidseitig einzuhalten.

Auf Nachfrage von Herrn Meichsner antwortet Herr Moss, dass die Ausgestaltung der Kreisverkehre noch abzustimmen ist.

Herr Fortmeier stellt den Beschlussvorschlag, erweitert um die Ergänzungen der Bezirksvertretung Heepen (Nr. 3) und des Beirates für Behindertenfragen (Nr.4) zur Abstimmung.

Beschluss:

1. Im Anschluss an die Fahrbahndeckensanierung in der Braker Straße zwischen Wefelshof und Helgolandstraße sind beidseitig Schutzstreifen für Radfahrer entsprechend den der Vorlage beigefügten Querschnitten zu markieren.
2. Im Zuge der Fahrbahnerneuerung der Braker Straße zwischen der Naggertstraße und der Waagestraße ist die Einmündung Braker Straße/Stedefreunder Straße zu einem Minikreisverkehr entsprechend der vorgelegten Planung auszubauen.
3. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist die Braker Bevölkerung im Rahmen einer Bürgerinformationsveranstaltung über Art, Umfang und Ablauf der Baumaßnahme zu informieren.
4. Die Querungen in den Bereichen der Zufahrten werden, abweichend vom Bielefelder Standard, mit einer Tastkante von 3,0 cm, die übrigen Querungen mit einer Tastkante von 6,0 cm ausgestattet.

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 9**Linienbündel Lippe****Beratungsgrundlage:**

Drucksachenummer: 4213/2009-2014

Herr Meichsner bemängelt, dass der Durchschnittsbürger nicht verstehe, worum es sich bei einem kommerziellen Angebot und § 11 a und 11 Abs. 2 Mitteln handele. Außerdem frage er, was man wirklich wolle.

Frau Grau antwortet, dass unter einem kommerziellen Angebot ein Angebot von einem Verkehrsunternehmen zu verstehen ist, das vom Verkehrsunternehmen eigenwirtschaftlich ohne Zuzahlungen des Aufgabenträgers erbracht wird. Das „kommerzielle“ Angebot ist damit gleichbedeutend wie ein „eigenwirtschaftliches“ Angebot entsprechend PBefG (Personenbeförderungsgesetz). Dieser Begriff entspreche der EU-Verordnung 1370/2007

Aus Bielefelder Sicht sei das jetzt der Bezirksregierung Detmold vorliegende Angebot sehr positiv zu bewerten, weil ein ½ Stundentakt zwischen Bielefeld und Leopoldshöhe eingerichtet würde. Für den Kreis Lippe liege das vorliegende Angebot für die Stadt Lage unter den im Nahverkehrsplan festgelegten Leistungen. Der Kreis Lippe habe deswegen der Bezirksregierung Detmold die Ablehnung des kommerziellen Angebots mitgeteilt. Bis heute liege noch keine Entscheidung der Bezirksregierung Detmold vor. Sollte die Bezirksregierung Detmold das kommerzielle Angebot ablehnen, dann bereite der Kreis Lippe die Ausschreibung vor. Die Stadt Bielefeld könne ihre Rechte für die Linien 350 und 351 an den Kreis Lippe delegieren, der

dann federführend und entscheidend wäre. Dieses sei nicht geeignet, weil die Linien in der Betrauung sind. Alternativ kann die Stadt Bielefeld auch ihre Anforderungen in die Ausschreibung des Kreises einbringen. Die Stadt Bielefeld würde sich dann an der Ausschreibung beteiligen. Im Vorgriff auf die Entscheidung der Bezirksregierung bittet die Verwaltung um eine Beschlussfassung entsprechend der Vorlage.

Weiter teilt Frau Grau mit, dass es sich bei den Mitteln nach § 11 a ÖPNVG NRW um ehemalige Schülerbeförderungsmittel handele. Bei den Mitteln nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW handele es sich um die Aufgabenträgerpauschale. Der Ausschuss entscheide jedes Jahr über die Mittelverwendung, z.B. für die neuen Stadtbahnen.

Herr Meichsner **beantragt**, dass der Beschlussvorschlag dahingehend ergänzt wird, dass sich die Stadt Bielefeld als Aufgabenträger an der gemeinsamen Ausschreibung mit dem Kreis Lippe beteiligt.

Frau Pape stimmt dem Vorschlag von Herrn Meichsner zu.

Herr Fortmeier stellt den um den Antrag von Herrn Meichsner ergänzten Beschlussvorschlag, dass die Verwaltung sich *als Aufgabenträger* an der Ausschreibung beteiligen solle, zur Abstimmung.

Beschluss:

Falls die Bezirksregierung den kommerziellen Antrag für das Linienbündel 1 Lippe ablehnt, wird die Verwaltung beauftragt, sich an der gemeinsamen Ausschreibung als Aufgabenträger mit dem Kreis Lippe zu beteiligen.

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 10

Linienbündel Gütersloh Nord

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 4212/2009-2014

Herr Meichsner fordert, dass die Stadt Bielefeld hier die Aufgabenträgerschaft behalten solle. Man müsse mit dem Kreis Gütersloh gleichberechtigt am Platz sitzen.

Frau Grau teilt mit, dass die Stadt Bielefeld dem Linienbündel Gütersloh Nord bei der Abstimmung des Nahverkehrsplanes Gütersloh zugestimmt habe. Mit dem Aufgabenträger Gütersloh (wahrgenommen durch den VVOWL) sei die Verwaltung in der Abstimmung. Sollte auch hierfür kein kommerzielles Angebot abgegeben werden, werde eine gemeinsame Ausschreibung durchgeführt werden. Bei dieser Vorlage handele es sich um eine Vorabinformation, weil die Konzessionen der Linien erst zum 31.12.2013 auslaufen.

Herr Meichsner unterstreicht, dass die Stadt Bielefeld hier die Aufgabenträgerschaft behalten sollte.

- Der Ausschuss nimmt Kenntnis -

Zu Punkt 11 Lärmindernde Maßnahmen auf dem Ostwestfalendamm

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 4152/2009-2014

Herr Martin teilt mit, dass er auf diese Vorlage im Vorfeld der Sitzung bereits häufig angesprochen wurde. Aufgrund des Zeitdrucks sei die Maßnahme bereits submittiert.

- Der Ausschuss nimmt Kenntnis -

Bauamt/Bauleitpläne

Zu Punkt 12 Bauleitpläne Brackwede

- keine -

Zu Punkt 13 Bauleitpläne Dornberg

- keine -

Zu Punkt 14 Bauleitpläne Gadderbaum

- keine -

Zu Punkt 15 Bauleitpläne Heepen

**Zu Punkt 15.1 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/ Br 4
"Maagshöhe" gemäß § 13 BauGB
Stadtbezirk Heepen
Änderungsbeschluss**

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 4157/2009-2014

Ohne Aussprache erfolgt folgender

Beschluss:

1. Der Bebauungsplan Nr. II/ Br 4 „Maagshöhe“ ist gemäß § 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) im vereinfachten Verfahren § 13 Baugesetzbuch zu ändern.
Für die genaue Abgrenzung des Änderungsbereiches ist die im Abgrenzungsplan eingetragene „Grenze“ des räumlichen Geltungsbereiches“ verbindlich.
2. Der Änderungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB öffentlich bekannt zu machen

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 15.2 **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/H 2/1 Heepen West**
"Teilplan Schule" für das Gebiet Beckerstraße und das
Schulgelände "Hauptschule Heepen"
- Stadtbezirk Heepen -
Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan
Beschluss zur Prüfungsdichte Umweltprüfung
Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen
Bürgerbeteiligung

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 4072/2009-2014

Ohne Aussprache erfolgt folgender

Beschluss:

1. Der Bebauungsplan Nr. III/H 2/1 „Heepen West, Teilplan Schule“ ist für den Bereich Beckerstraße und das Schulgelände „Hauptschule Heepen“ gemäß §§ 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) zu ändern. Für die Grenzen des Änderungsgebietes ist die im Abgrenzungsplan im Maßstab 1:1.000 (im Original) vorgenommene Umrandung verbindlich.
2. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden gemäß den Ausführungen in dieser Beschlussvorlage (Anlage 6) festgelegt.
3. Für die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB auf der Grundlage in dieser Vorlage dargestellten allgemeinen Ziele und Zwecke (Anlage 5) durchzuführen.
4. Der Änderungsbeschluss und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sind öffentlich bekannt zu machen.

- einstimmig beschlossen -

--

Zu Punkt 16 Bauleitpläne Jöllenberg

- keine -

--

Zu Punkt 17 Bauleitpläne Mitte

**Zu Punkt 17.1 Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/3/30.01
"Feldstraße / Petristraße" für eine östliche Teilfläche des
Gebietes südlich des Finkenbaches, westlich der Feldstraße
und nördlich der Petristraße im beschleunigten Verfahren
gemäß § 13a BauGB
- Stadtbezirk Mitte -
Entwurf zur 2. Offenlegung**

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 4162/2009-2014

Ohne Aussprache fasst der Ausschuss folgenden

Beschluss:

1. Die vorgeschlagenen Änderungen der Verwaltung zu den Bebauungsplanfestsetzungen und zur Begründung werden beschlossen.
2. Der Bebauungsplan Nr. III/3/30.01 „Feldstraße / Petristraße“ wird mit der Begründung gemäß §§ 2 (1), 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) erneut als Entwurf beschlossen.
3. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. III/3/30.01 „Feldstraße / Petristraße“ ist mit der Begründung für die Dauer von drei Wochen gemäß § 4a (3) BauGB erneut öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich bekannt zu machen. In der öffentlichen Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können.
4. Parallel zur Auslegung sind die Behörden und sonstigen Träger

öffentlicher Belange erneut gemäß § 4a (3) BauGB zu beteiligen. Stellungnahmen können nur zu den geänderten und ergänzten Teilen innerhalb von drei Wochen abgegeben werden.

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 17.2 Erlass einer Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für das Gebiet südlich der Eckendorfer Straße, östlich der Ziegelstraße und nördlich der Straße An der Landwehr (Teilgebiet des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. III/3/05.01 "Nienhagener Straße")
- Stadtbezirk Mitte -
Veränderungssperre

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 4063/2009-2014

Ohne Aussprache fasst der Ausschuss folgenden

Beschluss:

Die der Beschlussvorlage als Anlage beigefügte Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für das Gebiet südlich der Eckendorfer Straße, östlich der Ziegelstraße und nördlich der Straße An der Landwehr (Teilgebiet des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. III/3/05.01 "Nienhagener Straße") wird beschlossen.

Für die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre ist die im Abgrenzungsplan des Bauamtes im Maßstab 1:1000 vorgenommene Eintragung (rote Linie) verbindlich.

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 17.3 Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. III/3/32.00 (Gebiet Albrechtstraße / Bahngelände / Buddestraße / August-Bebel-Straße) für die Teilfläche des Gebietes südlich der Buddestraße, westlich der Walther-Rathenau-Straße, östlich der August-Bebel-Straße
- Stadtbezirk Mitte -
Beschluss über Anregungen
Satzungsbeschluss

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 4074/2009-2014

Herr Ellermann teilt mit, dass der rechtsgültige Bebauungsplan für diesen Bereich ein Gewerbegebiet festgesetzt habe. Aus vorerst betrieblichem

Wohnen habe sich ein Wohngebiet entwickelt. Durch die von den privaten Eigentümern finanzierte jetzige Teilaufhebung des Bebauungsplanes erreiche man eine Situation nach § 34 Baugesetzbuch, wodurch sich faktisch ein Mischgebiet ergebe. In der Bezirksvertretung Mitte sei eine Beschlussergänzung erfolgt. Danach müsse, falls ein Bauantrag gestellt werde, der die durchschnittliche Ausnutzbarkeit (GRZ/GFZ) der Grundstücke überschreite, den zuständigen Gremien ein Beschluss zur Aufstellung einer neuen Bauleitplanung vorgelegt werden. In diesem Gebiet gebe es zwei „Ausreisser“ mit einer fünfgeschossigen und einer zweigeschossigen Bebauung. Zulässig sei bei einer Bebauung nach § 34 Baugesetzbuch maximal eine dreigeschossige Bebauung plus Dach oder Staffelgeschoss. Sollte eine höhere Höhenentwicklung geplant werden, werde in den Gremien ein Aufstellungsbeschluss gefasst werden.

Herr Meichsner bittet bis zur Ratssitzung zu prüfen, welche Ausnutzbarkeit die Grundstücke haben.

Herr Ellermann antwortet, dass eine faktische Ausnutzung der Grundstücke im Aufhebungsbereich vorliege, die einer GRZ (Grundflächenzahl) von 0,6 und einer GFZ (Geschossflächenzahl) von 1,2 – wie im Mischgebiet nach § 17 Baunutzungsverordnung, entspreche.

Herr Meichsner weist darauf hin, dass dieses Maß den politischen Vorstellungen zur Begrenzung entspreche und insofern diese Werte in den empfehlenden Beschluss der BV Mitte übernommen werden sollten.

Herr Fortmeier stellt den Beschluss der Bezirksvertretung Mitte (Beschlussvorschlag ergänzt um Nr. 4) zur Abstimmung.

Beschluss:

1. **Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden gemäß Vorlage Anlage A 1 zur Kenntnis genommen.**
2. **Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. III/3/32.00 wird mit Text und Begründung als SATZUNG nach § 10 (1) BauGB beschlossen.**
3. **Der Satzungsbeschluss für die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. III/3/32.00 ist gemäß § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt zu machen.**
4. **Sollte ein Bauantrag gestellt werden, der die durchschnittliche Ausnutzbarkeit (GRZ 0,6/GFZ 1,2) der Grundstücke in dem betreffenden Gebiet überschreitet, ist den zuständigen Gremien ein Beschluss zur Aufstellung einer neuen Bauleitplanung vorzulegen.**

- einstimmig beschlossen -

Zu Punkt 18 Bauleitpläne Schildesche

**Zu Punkt 18.1 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/2/19.04
"Kindertagesstätte nördlich der Westerfeldstraße" für einen
Bereich südlich der Waldorfschule, nördlich der
Neuapostolischen Kirche begrenzt auf die Flurstücke 2335,
794 und 2332
- Stadtbezirk Schildesche -
Aufstellungsbeschluss**

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 4146/2009-2014

Herr Röwekamp teilt mit, dass seine Fraktion dieses Projekt grundsätzlich begrüße. Er sehe jedoch das Problem der Verkehrsführung. In diesem Projekt sollen 60 Kinder und behinderte Menschen betreut werden. Dadurch würden Verkehre entstehen, für die die Zuwegung nicht ausreiche. Fahrzeuge, die aus dem Weg herauskommen, können den Fußweg und die Straße nicht einsehen. Dieses sei bei den großen Mengen an Verkehr viel zu gefährlich. Er bitte daher die Verwaltung zu prüfen, ob eine Zuwegung von der Straße „An der Probstei“ möglich sei. Eine Zuwegung von dort sei viel ungefährlicher.

Herr Nettelstroth betont, dass Ihnen die Frage der Zuwegung ein wichtiges Anliegen sei. Dieses gelte insbesondere, weil dort morgens und abends großer Verkehr herrsche.

Herr Meichsner ergänzt, dass es sich bei der Frage, um eine rückwärtige Erschließung nicht um eine nebenbei laufende Sache handele.

Herr Ellermann antwortet, dass es sich hier um den Aufstellungsbeschluss handele. Solche Prüfungen seien Gegenstand der Bauleitplanung, die im weiteren Verfahren erfolge.

Herr Julkowski-Keppler stellt fest, dass sich in der Nachbarschaft die Volksbank befinde. Diese habe eine getrennte Ein- und Ausfahrt. Man könne prüfen, ob evtl. von dort eine Erschließung auf das Gelände möglich sei.

Herr Fortmeier stellt den Beschluss der Bezirksvertretung Schildesche zur Abstimmung.

Beschluss:

- 1. Der Bebauungsplan Nr. II/2/19.04 „Kindertagesstätte nördlich der Westerfeldstraße“ für einen Bereich südlich der Waldorfschule, nördlich der Neuapostolischen Kirche begrenzt auf die Flurstücke 2335, 794 und 2332 ist im Sinne des § 30 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufzustellen. Für die genauen**

Grenzen des Plangebietes ist die im Übersichtsplan im M. 1:500 mit blauer Farbe vorgenommener Umrandung verbindlich.

2. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen. Dabei ist gemäß § 13a Abs. 3 BauGB darauf hinzuweisen, dass die Aufstellung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt. Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung soll stattfinden.
3. Der vorliegende Vorentwurf für die Erweiterung der ehem. Overbergschule soll Grundlage für die Erarbeitung des Entwurfsbeschlusses werden.
4. Der Flächennutzungsplan soll gemäß § 13a (2) Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst werden.

- einstimmig beschlossen -

**Zu Punkt 18.2 Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. II/ 1/ 33.00 für das Teilgebiet südlich der Wertherstraße
- Stadtbezirk Schildesche -
Satzungsbeschluss**

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 4130/2009-2014

Herr Meichsner schlägt vor, die Flächen des 3. Baustreifens einschließlich der Verkehrsflächen zukünftig in den Landschaftsplan aufzunehmen. Er hinterfragt die Abhängigkeit zur Flächennutzungsplanung.

Herr Moss antwortet, dass die Teilaufhebung erfolgen könne, weil es städtebaulich erforderlich sei und dieses ohne Schadensersatzansprüche gemäß der §§ 39 ff BauGB geschehen könne. Der Flächennutzungsplan solle jedoch nicht geändert werden, da dieser zum einen nicht parzellenscharf sei und andererseits hieraus Rechte Dritter nicht abgeleitet werden können; er sei lediglich behördenverbindlich. Ein Änderungsverfahren für den Landschaftsplan wäre durch das Umweltamt einzuleiten. Zuständig sei hierfür der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz.

Beschluss:

1. Die Stellungnahme der Öffentlichkeit im Rahmen der Offenlage zu Ziffer 1 wird gemäß Vorlage nicht berücksichtigt.
2. Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. II / 1 / 33.00 für das Teilgebiet südlich der Wertherstraße wird mit der Begründung

gemäß §§ 2 (1), 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

- einstimmig beschlossen -

Zu Punkt 19 **Bauleitpläne Senne**

- keine -

Zu Punkt 20 **Bauleitpläne Sennestadt**

- keine -

Zu Punkt 20.1 **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/St 35 "Gewerbegebiet Beckhof" für eine Teilfläche des Gebietes südlich der Gildemeisterstraße/ im Bereich der Straße "Am Beckhof" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB - Stadtbezirk Sennestadt - Entwurfsbeschluss**

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 4123/2009-2014

- abgesetzt -

Zu Punkt 21 **Bauleitpläne Stieghorst**

- keine -
